

Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH



■ ■ ■ Beratung. Service. Sicherheit.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich / Ausschluss fremder AGB

Die nachstehenden Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle – auch künftigen – Lieferungen, Leistungen und Angebote der Millitzer Brandschutz GmbH ("MILLITZER"), soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt MILLITZER nicht an, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn MILLITZER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

2. Vertragsschluss

- Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen MILLITZER und dem Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Die Angebote von MILLITZER und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An verbindliche Angebote hält sich MILLITZER sechs Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.
- Ist die Bestellung des Auftraggebers ein Angebot nach § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so kann MILLITZER dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang annehmen, es sei denn, der Auftraggeber hat eine andere Annahmefrist bestimmt.
- War das Angebot von MILLITZER nicht als verbindlich gekennzeichnet oder die Annahmefrist verstrichen, kommt ein Vertrag erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von MILLITZER zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages das Angebot von MILLITZER entscheidend. Haben Auftraggeber und MILLITZER gemeinsam ein schriftliches Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.
- Sofern für die Durchführung des Vertrages eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausführungsgenehmigung. Gleiches gilt für die Erteilung eines "Nullbescheides" (nachstehend 3.), sofern MILLITZER hierauf im Angebot oder in der Auftragsbestätigung hingewiesen hat.
- Vertragsbestandteile und Reihenfolge
Vertragsbestandteile sind (sofern nicht anders vereinbart):
 - die Auftragsbestätigung von MILLITZER
 - sofern vorhanden: der von MILLITZER und dem Auftraggeber unterzeichnete Vertrag;
 - das Angebot von MILLITZER,
 - sofern vorhanden: die Annahmeerklärung des Auftraggebers,
 - diese Allgemeinen Bedingungen
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen – DIN 1961; VOB Teil B nebst den einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen DIN 18299 ff. VOB Teil C.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Vertragsbestandteilen ergibt sich die Rangfolge der Regelungen aus der vorstehenden Reihenfolge, wobei die vorrangige Regelung die nachrangige Regelung auch insoweit verdrängt, als die vorrangige Regelung der ergänzenden Auslegung zugänglich ist.

3. Exportkontrolle

„Abschluss und Durchführung des Vertrags („Geschäft“) stehen unter dem Vorbehalt exportkontrollrechtlicher Zulässigkeit nach anwendbarem deutschen und EU-Recht; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig, insbesondere durch Zurverfügungstellung aller erforderlichen Informationen und Dokumente („Kooperationspflicht“), um etwaige exportkontrollrechtliche Beschränkungen prüfen und deren Beachtung sicherstellen zu können (z.B. bzgl. der Einholung behördlicher Genehmigungen/Auskünfte oder der Erfüllung von Mitteilungspflichten).

Bestehen bei MILLITZER Zweifel, ob derartige Beschränkungen einschlägig sind, kann MILLITZER verlangen, dass eine rechtssichere Stellungnahme der zuständigen Exportkontrollbehörde eingeholt wird (z.B. „Nullbescheid“).

Stehen exportkontrollrechtliche Beschränkungen dem Geschäft entgegen oder lassen sich Zweifel daran nicht durch eine derartige Stellungnahme innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach entsprechendem Verlangen von MILLITZER ausräumen oder kommt der Vertragspartner nach Aufforderung durch MILLITZER binnen 3 Wochen seiner Kooperationspflicht nicht nach, ist MILLITZER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ansprüche gegen MILLITZER wegen Verzögerung oder Nichtleistung aufgrund exportkontrollrechtlicher Beschränkungen oder der Klärung von diesbezüglichen Zweifeln sind außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.“

4. Rechte an Unterlagen

An Angebotsschriften, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – hat MILLITZER die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von MILLITZER Dritten nicht zugänglich gemacht, bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte vervielfältigt werden. Die MILLITZER vom Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten Informationen und Unterlagen gelten als nicht vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

5. Konkretisierung des Leistungsumfangs / Leistungsausschlüsse

a) Stellung von Gerüsten, Energie u.a. Montagemitteln

MILLITZER erbringt ausschließlich die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich als Leistungspflicht von MILLITZER bezeichneten Leistungen. Der Auftraggeber hat alle

weiteren zur Ausführung der Leistungen notwendigen Leistungen, Mitwirkungspflichten und Beistellungshandlungen auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die zur Montage erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, sowie hinreichende Versorgung mit Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der notwendigen Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Arbeitsstelle erforderlich sind.

Weitere bauseitige Leistungen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Bauseitige Leistungen", sowie dem dort einbezogenen Anhang.

b) Statische Angaben und Leitungsführung

Notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die ggf. erforderlichen statischen Angaben hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen.

c) Zusatzkosten bei Verzögerungen

Verzögert sich die Leistungserbringung durch nicht von MILLITZER zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Mitarbeitern der MILLITZER oder des eingesetzten Montagepersonals zu tragen.

d) Arbeitsbescheinigungen

Der Auftraggeber hat MILLITZER die Durchführung der Arbeiten zu bescheinigen.

e) Unterbrechungsfreies Arbeiten

Voraussetzung unserer Leistung ist ein unterbrechungsfreies Arbeiten. Erfordert die Leistung, Arbeiten, die am Folgetag fortgesetzt werden müssen, wird die Löschanlage zwischenzeitlich außer Betrieb belassen. Der Auftraggeber ist in den Zeiten der Nichtfunktionstüchtigkeit alleinverantwortlich für die Sicherstellung des Brandschutzes und organisiert eigenverantwortlich notwendige Kompensationsmaßnahmen.

f) Hinweis zum Einsatz wassergefährdender Stoffe

Zum Betreiben von Löschanlagen kann ein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Schaummittel, Korrosionsschutz, Algenschutz, Frostschutz und/oder Kraftstoff, notwendig sein. Systembedingt kann es zu einem Austritt des Löschmediums aus dem Gebäude kommen. Es ist Seitens des Betreibers sicherzustellen, dass austretende Löschmittel und auch Kraftstoffe ordnungsgemäß aufgefangen und beseitigt werden. MILLITZER haftet im Auslösefall nicht für Umweltschäden und/oder Umweltfolgeschäden und/oder sonstige Schäden jeglicher Art. Wir empfehlen dringend eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde/dem Abwasserentsorger.

g) Einsatz von Subunternehmern

MILLITZER ist berechtigt, jederzeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen.

6. VdS Baustellenbesuche

Vom VdS durchgeführte, notwendige Baustellenbesichtigungen (auch im Rahmen der Errichteranerkennung der MILLITZER) sind durch den Auftraggeber zu ermöglichen.

7. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der MILLITZER.

8. Höhere Gewalt

a) Pandemie

Hinblick auf die im Rahmen der Covid-19-Pandemie durchgeführten und angeordneten Maßnahmen sind derartige Pandemien oder pandemieähnlichen Situationen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien als höhere Gewalt zu bewerten, in deren Rechtsfolge die Parteien Leistungspflichten nicht erbringen können und die daraus resultierende Schadensersatzansprüche daher ausschließen. Dies umfasst jedoch nicht die Werklohnzahlung für jeweils bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen.

b) Krieg und kriegsähnliche Zustände mit Auswirkungen auf die Lieferfähigkeit

Unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Auswirkungen der Kriegsergebnisse in der Ukraine bewerten die Parteien derartige Ereignisse ebenfalls als höhere Gewalt mit den unter a) vereinbarten Auswirkungen für das Vertragsverhältnis.

c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Sanktionen

Auch vorstehend benannte Ereignisse bzw. Maßnahmen stellen nach dem Willen der Parteien einen Fall von höherer Gewalt mit den unter a) definierten Vertragsauswirkungen dar.

In Folge der vorstehenden definierten Fälle von höherer Gewalt sind Terminierungen die für den Zeitraum solcher Situationen vereinbart werden bzw. wurden, nicht verbindlich, sondern Richtwerte, die auf der jeweils aktuellen Kenntnis eines nur vorübergehenden eingeschränkten Wirtschaftsverkehrs beruhen. Sobald im Rahmen der Situation wieder verlässliche Informationen hinsichtlich der Wiederaufnahme eines geregelten Wirtschaftsverkehrs vorliegen, können Terminierungen der dann bestehenden Situation angepasst und ausgefallene bzw. verschobene Leistungen nachgeholt werden.

9. Selbstbelieferungsvorbehalt

Im Hinblick auf die derzeitige Liefersituation für diverse Rohstoffe ist nicht sichergestellt, dass trotz hinreichender Bestellung immer genug Rohstoffe zur Fertigung sämtlicher offenen Aufträge zur Verfügung stehen. Insoweit steht unser Angebot an Sie unter einem Selbstbelieferungsvorbehalt dahingehend, dass im Falle einer Nichtbelieferung oder nicht ausreichenden Belieferung unserer Vorfertigung, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, wir von unserer Leistungspflicht

Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH

dahingehend freierwerden, dass wir die vereinbarten Liefertermine verschieben, oder vom Vertrag zurücktreten können. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden im Falle des Rücktritts jede schon erbrachte Gegenleistung des Bestellers unverzüglich erstatten.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen zu Preisen und Zahlungsbedingungen

1. Preisbindungsfrist

Die Kalkulation der Preise basiert auf einer Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei wesentlicher Überschreitung der Ausführungsfrist kann MILLITZER wegen zwischenzeitlich eingetretene Lohnsteigerungen einschließlich Lohnnebenkosten- und Materialpreissteigerungen sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistungen eine angemessene Preisanpassung verlangen.

2. Auswirkung der Änderung von Gesetzen / Vorschriften

Mehrkosten, die nach Vertragsschluss durch Änderung von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen und Verbands-Entscheidungen und Vorschriften entstehen, gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.

3. Nachfolgende Positionen sind in den angebotenen Preisen nicht enthalten:

- Urkunden, Steuern und Abnahmegebühren für die Anlage durch die technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH & Co. KG, den Technischen Überwachungsverein (TÜV) oder anderen Institutionen;
- Kosten, die durch Überschreiten der regulären Arbeitszeiten entstehen (wie z.B. Arbeiten außerhalb der Millitzer Regelarbeitszeiten und Nachtzuschläge, Fahrtkosten, usw.). Diese Kosten werden entsprechend den aktuellen Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH, abgerechnet.

4. Bauseitige Leistungen

Grundlage des Auftrages ist die rechtzeitige Erbringung der als Vertragsgrundlage einbezogenen bauseitigen Leistungen, gemäß des zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Anhanges „Bauseitige Leistungen“, den wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

5. Stellung von Räumlichkeiten

Für die Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen und den Aufenthalt des Montagepersonals hat der Auftraggeber für die Dauer der vereinbarten Ausführungsfrist einen verschließbaren Raum und für das Montagepersonal im Winter einen beheizbaren und verschließbaren Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass dem Montagepersonal Toiletten und Waschmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die MILLITZER nach erfolgter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, diese Einrichtungen auf Kosten des Auftraggebers herzurichten.

6. Aufrechnungseinschränkung

Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Rechtsverhältnis herrühren.

7. Preisangabe / Umsatzsteuer

Sämtliche Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

8. Materialkosten / Entsorgung

Sofern in den Angebotspreisen von MILLITZER kein Material enthalten ist, wird verwendetes Material und Prüfmittel (Lecksuchspray und Prüfgase etc.) zu den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste der MILLITZER zusätzlich berechnet. Ausgetauschte Teile bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind von diesem zu entsorgen, sofern nicht MILLITZER hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Regelung verpflichtet ist. Übernimmt MILLITZER außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung die Entsorgung der ausgetauschten Teile, so ist MILLITZER berechtigt, sofern die Entsorgung nicht gesetzlich zwingend kostenlos durchzuführen ist, neben den Entsorgungskosten eine Entsorgungspauschale von € 10,00 pro Rechnung zu berechnen. MILLITZER ist weiterhin berechtigt, für von MILLITZER zu entsorgende Verpackungen und deren Entsorgung eine Pauschale in Höhe von 10 % der Materialkosten, jedoch mindestens € 9,90 pro Rechnung zu erheben.

9. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Forderungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auszugleichen.

10. Rücktritts- und Rücknahmevorbehalt / Kündigung

Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigen Millitzer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.

Im Falle der Nichtzahlung der vereinbarten fälligen Vergütung hat MILLITZER das Recht zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Im Falle der berechtigten Kündigung gemäß vorstehendem Absatz steht MILLITZER mindestens ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe der ausstehenden Vergütung bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Kündigung als Vertragsstrafe zu und ist sofort fällig und auf erstes Anfordern zahlbar. Den Parteien steht der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens zu. Der pauschalierte Schadenersatz ist nach gerichtlicher Feststellung des nachgewiesenen Schadens mit diesem zu verrechnen und die Differenz der obsiegenden Partei auszugleichen.

11. Unberechtigte Kündigung

Kündigt der Auftraggeber einen bestehenden Auftrag ohne rechtlichen Grund (z.B. vorzeitige Kündigung von Servicevertragsleistungen), so ist MILLITZER berechtigt den vertraglich vereinbarten Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen, pauschal in Rechnung zu stellen.

II. Besondere Zahlungsbedingungen für verschiedene Lieferungen und Leistungen

a) Arbeiten auf Nachweis

1. Abrechnung nach Zeitaufwand / Arbeitsbescheinigungen

Die Leistungen für Lohnarbeiten werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Über den Zeitverbrauch wird eine Arbeitsbescheinigung ausgestellt und dem vom Auftraggeber benannten Beauftragten zur Bestätigung vorgelegt. Wird vom Auftraggeber kein Bevollmächtigter benannt oder ist dieser zur Prüfung und Gegenzeichnung der Bescheinigung nicht präsent, hat der Auftraggeber im Zweifelsfall zu beweisen, dass die Aufschreibungen über den Zeitverbrauch unzutreffend sind.

2. Bezugnahme auf aktuelle Preisliste

Die Abrechnung erfolgt anhand der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Lohnarbeiten gültigen Preisliste der Millitzer Brandschutz GmbH welche wir Ihnen auf Anfrage gerne zusenden.

3. Reise- / Wartezeiten

3.1 Arbeiten auf Nachweis

Reisezeiten (An- und Abreise) werden zu den vorgenannten Lohnsätzen abgerechnet.

3.2 Wartezeit und Montageunterbrechungen

Von Millitzer nicht zu vertretende Wartezeiten und Montageunterbrechungen werden zu den Bedingungen der aktuellen Preisliste abgerechnet.

4. Regelarbeitszeiten

Die Regelarbeitszeiten der MILLITZER sind:
Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:45 Uhr,
Freitag von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr.

5. Zuschläge

Für Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Erschwernisse werden prozentuale Zuschläge berechnet. Berechnungsgrundlage sind die in der aktuellen Preisliste genannten Stundensätze.

Arbeiten außerhalb der Millitzer Regelarbeitszeiten	25 %
Nachtarbeit (zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr) und Arbeiten am Samstag	50 %
Arbeit an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	75 %
Arbeit an Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 01. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen	200 %
Arbeit an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen	200 %
Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, deren Bodenbelag weniger als 90 cm breit ist, ab einer Arbeitshöhe von 10 m	20 %
Arbeiten in geschlossenen Behältern, in Kriechräumen bis zu einer Höhe von 1,20 m, in Räumen mit Temperaturen ab 35°	25 %

Fallen mehrere Zuschläge gleichzeitig an, sind alle Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

6. Sonstige Lohnkosten

Vereinbarte Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Montagearbeiten wie Montageaufsicht, Abnahmen, Funktionsproben, Attest- und Zeichnungsänderungen usw. werden gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Ingenieurleistungssätzen abgerechnet. Wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird für je 10 Monteurstunden zusätzlich eine Fachingenieurstunde berechnet.

7. Werkstattwagen

Der Einsatz eines Werkstattwagens wird gemäß den in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Konditionen abgerechnet.

8. Notdienstesätze

Für Notdienstesätze, d.h. Einsätze, die kurzfristig im Störfall vereinbart werden, berechnen wir zusätzlich pro Anforderungsfall die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge.

Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH



9. Telefonischer Support bei Notdienstseinsätzen

Für den telefonischen Support, werden die in der aktuellen Preisliste für Lohnarbeiten angegebenen Beträge in Rechnung gestellt.

Im Rahmen des telefonischen Supports instruiert MILLITZER den vom Auftraggeber ausgewählten und qualifizierten Techniker mittels Telefon zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten. Diese Arbeiten führt der Techniker des Auftraggebers eigenverantwortlich durch.

Der Support der Anlage setzt den ordnungsgemäßen Zustand der Brandschutzanlage inklusive aller erforderlichen Komponenten voraus. Die Ordnungsgemäßheit des Zustands kann durch MILLITZER aus der Ferne nicht registriert/wahrgenommen/bewertet werden, so dass für Fehler, Fehlfunktionen, Mängel, Schäden inklusive Folgeschäden, aufgrund des fehlerhaften, nicht ordnungsgemäßen Zustands keinerlei Haftung durch MILLITZER übernommen wird.

Eine Haftung der MILLITZER kann sich lediglich auf erkennbar falsche Instruktionen, beim telefonischem Support stützen. Dabei wird festgehalten, dass die Erkennbarkeit durch den telefonischen Support deutlich reduziert ist, so dass der vom Auftraggeber beige stellte qualifizierte Techniker in der Lage sein muss, die von MILLITZER gestellten Instruktionen zu verifizieren und hinsichtlich der Auswirkung auf das Brandschutzsystem nachzuvollziehen. Erkennt oder könnte der qualifizierte Techniker des Auftraggebers erkennen, dass eine Instruktion einen Schaden/Folgeschaden nach sich ziehen kann, so hat er vor Durchführung des instruierten Schrittes MILLITZER hinsichtlich seiner Bedenken zu informieren und diesbezüglich nachzufragen, ob die Durchführung tatsächlich stattfinden soll. Eine Durchführung ohne Verifizierung schließt eine Haftung der MILLITZER vollständig aus.

10. Preisanpassungen

MILLITZER ist berechtigt, die vereinbarten Vertragspreise anzupassen, wenn sich die Höhe des Bundesecklohns gemäß §5 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe in Verbindung mit den jeweiligen Lohnstarifverträgen ("TV Lohn/West, TV Lohn/Ost, TV Lohn/Berlin") Lohngruppe 4 verändert. Die Anpassung erfolgt vorbehaltlich anderweitiger Abreden zum gleichen Zeitpunkt und im selben prozentualen Verhältnis wie die Änderung des Bundesecklohnes im jeweiligen betrieblichen Geltungsbereich der MILLITZER."

11. Preisgleitklausel

Sollte zwischen MILLITZER und dem Auftraggeber bei Aufträgen im Bereich des Anlagenbaus, Services und der Modernisierung keine individuelle Preisgleitklausel vereinbart werden, dann ist MILLITZER, sofern die Ausführung unserer Leistung später als drei Monate nach Auftragserteilung beginnt, und/oder die Ausführung mehrere, zeitlich verzögerte Belieferungen mit Material erfordert, berechtigt, die Auftragssumme wie folgt pauschal anzupassen:

„Steigt der Preisindex für die Bauwirtschaft, herausgegeben von Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4, dort der Index 1.2, „Nichtwohngebäude Bauleistungen am Bauwerk“, gewerbliche Betriebsgebäude und dort für Gewerk Sanitär: der Gewerkeindex "Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden (2015=100) zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung im Verhältnis zu diesem Index zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe, so erhöht sich der Auftragspreis um die gleiche prozentuale Steigerung.“

b) Wartungsarbeiten

1. Auswirkung von Betriebsveränderungen des Objektes

Die Vergütung für Inspektions- und Wartungsarbeiten richtet sich nach dem vereinbarten Umfang und den Betriebsbedingungen der Anlage mit der Maßgabe, dass sich bei Änderung des Umfangs der Anlage oder der Betriebsbedingungen MILLITZER berechtigt ist die Vergütung entsprechend vom Beginn des nächsten Kalendermonats anzupassen. MILLITZER informiert den Kunden vorab mittels eines Angebotes über die zu erwartenden Mehrkosten.

2. Zusatzvergütung für nicht vereinbarte Arbeiten

Die Vergütung für die im Wartungsvertrag beschriebene Vertragsleistung ist ein Pauschalpreis. Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten, Reparaturen und durch MILLITZER nicht zu vertretende Wartezeiten, die nicht in der Anlage zum Wartungsvertrag genannt sind, sind gesondert zu beauftragen und werden nach den vorliegenden Bedingungen als Lohnarbeiten ausgeführt und gemäß Preisliste abgerechnet.

3. Automatische Beauftragung kleinerer Zusatzarbeiten

Stellt sich im Zuge der Wartung heraus, dass Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind und eine Unterlassung zur Sicherheits- oder Betriebsgefährdung der Anlage führen würde, ist die MILLITZER bereits mit Abschluss des Wartungsvertrages beauftragt, diese Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von € 500,00 (netto) auch ohne gesonderten Auftrag zu den hier geltenden Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH gemäß Preisliste durchzuführen.

5. Zurückbehaltungsrecht

Bei Vereinbarung einer Vorauszahlung in Form einer Jahresfaktura hat MILLITZER bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht ihrer Leistungen. MILLITZER wird demnach ihre vereinbarte Leistung erst dann ausführen, wenn die vereinbarte Vorauszahlung in voller Höhe geleistet wurde. Die Zurückbehaltung begründet keinen Verzug der Millitzer Brandschutz GmbH.

c) Lieferungen

1. Eigentumsvorbehalt / Sicherheitenfreigabe

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der MILLITZER bis zur Erfüllung sämtlicher der MILLITZER zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der MILLITZER zustehen, die Höhe aller gesicherter Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird MILLITZER auf Verlangen des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2. Verpfändungsverbot / Verbot der Sicherungsübereignung

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

3. Benachrichtigungspflicht bei Zugriff auf Sacheigentum

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber MILLITZER unverzüglich zu benachrichtigen.

III. Sachmängel

1. Grundsatz

MILLITZER haftet für Sachmängel nur bei Lieferungen (einschließlich vereinbarter Montageleistungen) und bei Instandsetzungsleistungen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten wird keine Gewährleistung für Sachmängel oder sonstige Haftung für den Zustand der inspizierten oder gewarteten Gegenstände übernommen.

2. Wahlrecht

Sofern ein Sachmangel vorliegt, kann der Auftraggeber die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen (Nachlieferung). Ein Anspruch auf Nachlieferung besteht erst, wenn MILLITZER mindestens zweimal die Nachbesserung erfolglos versucht hat oder die Nachbesserung unmöglich oder von MILLITZER abgelehnt worden ist.

3. Gewährleistungsfristen

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern nicht das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt. Die Verjährung beginnt bei Lieferung ohne Montage mit Lieferung, bei Lieferung mit Montage mit Vollendung der Montage sowie bei Instandsetzungsleistungen mit der Abnahme.

4. Rügepflicht

Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber der MILLITZER unverzüglich schriftlich zu rügen.

5. Zurückbehaltungsrechte

Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

6. Unerhebliche Abweichungen

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit der Sache für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

7. Nichteinhaltung von Wartungsterminen

Die Nichteinhaltung von Wartungsterminen berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt, sofern MILLITZER die Wartung nicht fristgerecht nachholt, nachdem der Auftraggeber hierfür eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.

IV. Haftung

MILLITZER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MILLITZER, geltend macht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

MILLITZER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern MILLITZER oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung für einen von MILLITZER verschuldeten Datenverlust beschränkt sich darüber hinaus auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von dem Auftraggeber zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Unterhält der Auftraggeber keine ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung, haftet MILLITZER für daraus entstehende Schäden nicht.

Soweit MILLITZER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von MILLITZER geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Darüber hinaus ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf 5 Mio. € je Schadensfall beschränkt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftung von MILLITZER aus einer von MILLITZER übernommenen Garantie bestimmt sich nicht nach den vorstehenden Regelungen, sondern nach den Garantiebedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für außervertragliche und deliktische Ansprüche.

Soweit nicht in dieser Ziffer IV. etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung von MILLITZER ausgeschlossen.

Bedingungen für die Durchführung von Lieferungen und Leistungen der Millitzer Brandschutz GmbH



■ ■ ■ Beratung. Service. Sicherheit.

V. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) des Auftraggebers erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit den Auftraggebern eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Auftraggebern geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

VI. Compliance / Code of Conduct

MILLITZER unterliegt einem anwendbaren Code of Conduct. Der für die MILLITZER anwendbare und von allen Mitarbeiter/innen im Unternehmen umgesetzte Code of Conduct kann auf Verlangen in Textform zur Verfügung gestellt werden. Weitere Erläuterungen können durch die Geschäftsleitung erfolgen.

Aus diesem Grund wird die Einhaltung von Compliance-Regelwerken von Auftraggebern, wie z. B. Code of Conduct, Verhaltensregeln oder Ethikrichtlinien für Nachunternehmer oder Lieferanten, nicht akzeptiert.

Mit Vertragsschluss erkennt der Auftraggeber an, dass er den Code of Conduct sowie das Compliance Programm der Millitzer Brandschutz GmbH als gleichwertig gegenüber eigenen Compliance-Regelwerken ansieht.

Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

VII. Gestattung der Aufnahme in eine Referenzliste

Der Auftraggeber gestattet MILLITZER die unentgeltliche Verwendung seines Firmennamen und seines Firmenlogo für Referenzlisten, auf Werbemitteln wie Prospekte o.Ä., im Internet auf der MILLITZER-Homepage oder in anderen elektronischen Medien.

Diese Gestattung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber MILLITZER, Unternehmenskommunikation widerrufen werden; in bereits gedruckten oder veröffentlichten Medien darf der Firmenname bzw. das Firmenlogo weiterverwendet werden.

Diese Gestattung verpflichtet MILLITZER nicht zur Aufnahme der gestattenden Firma in eine bestehende oder neu zu erstellende Referenzliste. Eine Nichtaufnahme führt in keinem Fall zu einer Schadenersatzverpflichtung der MILLITZER gegenüber der nicht aufgenommenen Firma.

Die gestattende Firma erhält vor Veröffentlichung der Referenzliste einen Ausdruck zur Kontrolle und zum Nachweis der beabsichtigten Verwendung.

Sollte einer Verwendung des Namens und/oder Logos in Referenzlisten der MILLITZER nicht zugestimmt werden, ist dieser Absatz VII der AGB vollständig durch den Auftraggeber zu streichen und die Streichung zu paraphieren.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung / Leistung durch den Auftraggeber Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat der Auftraggeber MILLITZER unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Für diese Fälle behalten sich MILLITZER alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Auftraggeber hat MILLITZER hierbei zu unterstützen.

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haftet MILLITZER nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten auch für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

IX. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MILLITZER in Offenbach. MILLITZER ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Anforderungen an Technikräume von Brandschutzanlagen

- Keine Zweckentfremdung und Lagerung/Vorhandensein brennbarer Materialien
- Ausreichende Be- und Entlüftung/en
- Ausreichende Beleuchtung
- Ausreichende Raumhöhe
- Herstellung eines geeigneten Anschlusses an das Entwässerungsnetz (Abfluss) für folgende Komponenten:
 - Behälterüberlauf (Nachspeisemenge berücksichtigen)
 - Behälterentleerung
 - Druckluftwasserbehälter
 - Leckage- und Entleerungsanschlüsse an Pumpen
 - Alarmventilstationen und zugehörige Rohrnetze (Entwässerung mind. DN 100)
 - Ausreichende Entwässerungen (Abfluss) im Falle einer Havarie
- Hinreichend ausgehärtete und tragfähige Fundamentplatte
- Fundamente mit ausreichender Belastbarkeit für Pumpen (nach Pumpenaufstellung) ggf. inklusive Vergießen von Grundrahmen sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Körperschallübertragung
- Fundamente mit ausreichender Belastbarkeit für zur Druckprobe komplett mit Wasser gefüllten Druckluftwasserbehälter
- Belastbare Böden, Decken und Wände für die Lastaufnahme von Komponenten sowie deren Halterungen
- Auffangbecken unter Stationsverteiler mit Entwässerungsanschluss (mind. DN 100)
- Standort Brandmelderzentrale/Steuerleinrichtung:
 - Separater F30 und rauchdicht abgetrennter Raum
 - Ausreichend temperierter Raum (min. 0° C, max. 35°C)
 - Rasche und gefahrlose Zugangsmöglichkeit auch im Brandfall
 - Zutritt nur für befugte Personen
 - Min. 1 m umlaufend freier Zugang zum Behälter
- Standort Sprinklerzentrale:
 - Freistehendes Gebäude nur für diesen Zweck mit min. 5 m Abstand zu Nachbargebäuden, oder
 - Raum innerhalb eines gesprinklerten Gebäudeteils aus min. feuerhemmender Abtrennung, oder
 - Raum innerhalb ungesprinklerten Gebäudeteile aus min. feuerbeständiger Abtrennung
 - Ausreichend temperierter Raum (min. 5° C, max. 40°C)
 - Zugangsmöglichkeit direkt von außen oder über einen min. feuerhemmend abgetrennten Treppenraum
 - Zutritt nur für befugte Personen

Erforderliche Nebenleistungen:

- Mauer- und Stenmarbeiten, z. B. für das Erstellen von Durchbrüchen oder Druckentlastungsöffnungen

Anforderungen an den Löschwasserbehälter - Innen

- Min. 1 m umlaufend freier Zugang zum Behälter
- Erforderliche Rohrwanddurchführungen
- Ausreichende Halfenprofilschienen (Betonbehälter) zur Befestigung von Rohrleitungen
- Einstiegsmöglichkeiten und Einstiegsleiter
- Bedienerpodest für Wartung der Armaturen wie Schwimmerventile
- Ausreichender Pumpensumpf mit Schmutzkante
- Ausreichender Überlauf unter Berücksichtigung der Zulaufmenge
- Maßnahmen zur Verhinderung von Tageslichteinfall bzw. Fremdstoffen in den Behälter

Erforderliche Nebenleistungen:

- Säuberung des Behälters vor Befüllung
- Wasser für die Befüllung des Behälters (max. 36 Std. Füllzeit)

Anforderungen an den Löschwasserbehälter - Außen

- Hinreichende ausgehärtete und tragfähige Fundamentplatte
- Verdichtete Anschüttung des Fundaments, wenn das Fundament höher als 30 cm zum Boden ist

Erforderliche Nebenleistungen:

- 5 m umlaufend freier Zugang zum Behälter
- Lagerplatz am Bauwerk ca. 10 m x 5 m
- Eine für einen 40 t - LKW befahrbare, wetterfeste Zufahrt zum Bauwerk
- Kran, wenn gefordert und benötigt
- Baustellenzaun, wenn gefordert und benötigt
- Strom (230/400 V) unmittelbar am Bauwerk
- Säuberung des Behälters vor Befüllung
- 20 cm Wasserfüllung vorab bei Inliner-Behälter, nach Behältermontage
- Wasser für die Befüllung des Behälters (max. 36 Std Füllzeit)
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Eisfreiheit
- Ausreichende Entwässerungen (Abfluss) für schnelle Behälterentleerung

Anforderungen bei Einbau eines Druckluftwasserbehälters

- Prüfung der Druckbehälteranlage durch eine "Zugelassene Überwachungsstelle" (ZÜS)

Anforderungen an den Wasseranschluss

- Ausführung nach DIN 1988 / DVGW / EN1717 bei Verlegung der Trinkwasserleitung bis zu den Schwimmerventilen für Vorrats-/ Zwischenbehälter
- Ausführung nach DIN 1988 / DVGW / EN1717 bei Verlegung der Trinkwasserleitung bis zum Kugelhahn am Vorlage-/ Auffüllbehälter
- Ausführung nach DIN 1988 / DVGW / EN1717 bei Verlegung der Trinkwasserleitung bis zur Direktanschlußstation
- Absperrarmatur mit DVGW Zulassung vor der Speisevorrichtung am Behälter
- Rohrmaterial verzinkt oder Edelstahl. Kein Kupfer!
- Ausreichender Druck und Durchflussrate
- Genehmigung und Bestätigung des Wasserversorgers, dass das öffentliche Wasserleitungsnetz die Anforderungen an Druck und Durchflussrate erfüllt
- Wasserqualität: bei konventionellen Anlagen Trinkwasser; bei Wassernebelanlagen nach gesonderter Spezifikation
- Erstellung Bilanzberechnung für die Nachspeisung, wenn noch andere Verbraucher angeschlossen sind

Erforderliche Nebenleistungen:

- Abschottung (F90/F30) der Zuleitung

Anforderungen an Kompressoranlagen

- Stellung eines geeigneten Aufstellungsortes
- Netzanschluß 230V/400V für Kompressoraggregat
- Kondensatentsorgung für die Druckluftversorgung
- Unterbrechungsfreie Spannungsversorgung
- Betriebsüberwachung mit Meldungsweiterleitung bei Abschaltung
- Maßnahmen zur Reduzierung von Körperschallübertragung
- Geeigneter Schutz vor Unbefugten z.B. durch Gitterabtrennung

Anforderungen an bauseitige Druckluftbereitstellung

- Unterbrechungsfreie und ausreichende Druckluftversorgung an den Druckluftabnehmern
- Betriebsüberwachung mit Meldungsweiterleitung bei Abschaltung
- Druckluftherzeugung in ausreichender Qualität gemäß ISO 8573-1 (Ölfrei, Trocken, Spänefrei, etc.)
- Druckschlagfreie Druckluft

Voraussetzungen für die Installation von Rohrleitungen

- Stellung von geeigneten Befestigungspunkten für Rohrleitungen in Oberlichtern und Lichtkuppeln sowie an zu schützenden Maschinen und Einrichtungen
- Stellung von Sonderbefestigungen, z.B. gegen große Schwingungen im Erdbebenfall, unabhängig baurechtlicher Auflagen
- Stellung von Trapezblech mit ausreichender Tragfähigkeit sowie der Möglichkeit der Anbringung ausreichender Befestigungspunkte seitlich und an der Unterseite
- Sicherstellung einer geeigneten Montagzone sowie ausreichender Betonüberdeckungen bei in Beton oder Estrich verlegten Rohrleitungen

Anforderungen an den geschützten Raum

- Stellung von geeigneten Druckentlastungsöffnungen
- Geeignete Abtrennung zwischen geschützten und ungeschützten Bereichen

Anforderungen an Energieversorgung der Brandmelder-/Löschsteuerzentrale sowie externe Netzteile und Nebenaggregate

- 230 V - Netzzuleitung
 - 400 V - Netzzuleitung
 - Eigener Stromkreis mit rot gekennzeichnete Sicherung
- Erforderliche Nebenleistungen:
- Abschottung (E90) der Zuleitung durch ungeschützte Bereiche

Anforderungen an Energieversorgung der Sprinkleranlage / Wasserlöschanlage

- Absicherung in der Niederspannungshauptverteilung gemäß VdS Richtlinien. Stromversorgung darf nicht über den Haupttrennschalter, sondern nur über gesonderte Lasttrennschalter abschaltbar sein
 - Leistungsanschluss Schaltschrank Sprinklerpumpe
 - Leistungsanschluss Schaltschrank Nebenaggregate
- Erforderliche Nebenleistungen:
- Abschottung (E90) der Zuleitung durch ungeschützte Bereiche

Anforderung an die Notstromversorgung

- Räumliche getrennte Zuleitungen bei redundanter Stromversorgung
- Auslegung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit zu anderen Verbrauchern
- Bereitstellung eines ausreichenden Anlaufstroms für die Sprinklerpumpe
- Stellung von zwei Zuleitungen für die Umschaltung Netz/Netzersatz über Sprinklerschalterschrank
- Verkabelung der Steuerleitung zwischen Sprinklerschalterschrank und Netzersatzanlage (NEA)

Erforderliche Nebenleistungen:

- Abschottung (E90/E30) der Zuleitung durch ungeschützte Bereiche

Anforderungen bei Installation von Dieselpumpe/n

- Einbau eines Partikelfilters in die Abgasanlage eines Dieselaggregates, entsprechend der Anforderung aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. der TA Luft

- Berücksichtigung der Hauptwindrichtung bei der Abgasleitung

- Berührschutz im Bereich von Personenverkehr
- Ausreichend große Zu- und Abluftkanäle
- Halterungen der Abgasleitung an der Fassade

Erforderliche Nebenleistungen:

- Ausreichende Zu- und Abluftöffnung
- Hinreichende Einbringungsöffnung
- Erstbefüllung des Kraftstofftanks mit geeignetem Kraftstoff

Voraussetzung für die Installation von Erdleitung/en

- Erdleitung unterhalb der Frosttiefe
- Geeigneter Rohrgraben, Sandbett, Widerlager etc.
- Sicherstellung der Druckprobe mit Wasser unter Frostfreiheit

Erforderliche Nebenleistungen:

- Bodenuntersuchungen
- Korrosionsschutzeinrichtungen

Anforderung für die Installation von Sprinklern, Düsen und Ansaugrohrsystemen in Regalen

- Angabe der Freimaße im Regal
- Angabe der Durchbiegung der Regalkonstruktion
- Angabe der Befestigungspunkte an der Regalkonstruktion
- Freigabe für die Nutzung der Führungsschiene RBG
- Bereitstellung der aktuellen Detail-Zeichnung über die Regalausführung

Anforderung an die Installation von Schnellentlüfter in Trockenanlagen

- Stellung eines geeigneten Aufstellungsortes für Schnellentlüfter bzw. Separator
- Netzanschluss 230V für die Versorgung der Heizeinrichtung
- Geeigneter Anschluss an das Entwässerungsnetz
- Zuleitungen für elektrische Überwachung
- Geeigneter Schutz vor Unbefugten z.B. durch Gitterabtrennung

Anforderungen bei Einsatz von dezentral aufgestellten Alarmventilstationen

- Stellung eines geeigneten Aufstellungsortes
- Geeigneter Anschluss an das Entwässerungsnetz
- Zuleitungen für elektrische Überwachung
- Geeigneter Schutz vor Unbefugten z.B. durch Gitterabtrennung

Anforderungen bei Verwendung/Installation von Einrichtungen zur Zumischung bzw- Lagerung von Schaummitteln

- Stellung eines Richtlinienkonformen Aufstellortes

Anforderungen bei Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Korrosionsschutz, Schaum, Frostschutz, Kraftstoff

- Errichtung einer Auffangwanne gemäß AwsV, oder Sicherstellung, dass der Boden durch einen zertifizierten Fachbetrieb gemäß DWA-A 786 ausgeführt wird.
- Abstimmung mit zuständiger Behörde/Abwasserentsorger
- Sicherstellung, dass austretende wassergefährdende Stoffe wie z.B. Schaummittel, Korrosionsschutz, Algenschutz, Frostschutz und/oder Kraftstoff, ordnungsgemäß aufgefangen und beseitigt werden.
- Stellung geeigneter, gegen unbefugten Zutritt gesicherter Lagerflächen außerhalb von Wasserschutzgebieten und/oder mit hinreichender und zugelassener Absicherung gegen den Austritt auslaufender Flüssigkeiten gemäß AwsV
- Eigenverantwortliche Sicherstellung und falls erforderlich, Anpassung einer hinreichenden Löschwasserrückhaltung gemäß den Erfordernissen der Löschanlage

Organisatorische Anforderungen / Voraussetzungen

- Vorübergehende Außerbetriebnahme von Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen
- Sicherstellung der Weiterleitung von Ereignismeldungen an eine "ständig besetzte Stelle"
- Koordinierung der Außer- und Wiederinbetriebnahme der übergeordneten Brandmeldeanlage
- Koordinierung von Drittgewerken (Abschaltung von Betriebsmitteln, Energieversorgungen sowie Klima-/Lüftungsanlagen)
- Durchführung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen bei angekündigten Heißarbeiten
- Durchführung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen bei angekündigten Prüfvorgängen wie Druckproben oder Rohrnetzflutungen
- Beauftragung / Beistellung von Löschmitteln für Probeflutungen
- Sicherstellung der Frostfreiheit innenliegender Installationsbereiche
- Beantragung und Koordinierung der Feuerwehraufschtaltung
- Beantragung und Koordinierung der Sachverständigenabnahme und Fremdadnahmen
- Sicherstellung des unterbrechungsfreien Arbeitens
- Sicherstellung des Brandschutzes und Organisation notwendiger Kompensationsmaßnahmen für die Dauer der Arbeiten
- Benennung unterschriebener Bauherrenvertreter (Plangenehmigung/Zusatzaufträge)
- Bereitstellung einer geeigneten Feuerwehr bei "Halbstationären Anlagen"

Anforderungen an Baustelleneinrichtung

- Stellung geeigneter Containerstellflächen mit ausreichender Wasser- und Stromversorgung
- Ausreichende Materiallager- und Arbeitsflächen an geeigneten Stellen
- Materialeinbringung - Mitnutzung vorhandener Kräne oder Fahrstühle
- Kostenlose Stellung von Parkplätzen für Werkstattwagen an geeigneten Stellen
- Stellung geeigneter Gerüste und Montagemittel (z.B. Arbeitsbühnen, etc.)

Anforderungen an Planungsleistungen

- Rechtzeitige Bereitstellung gültiger Planungsdaten im geforderten Format (Architekturpläne, Deckenspiegel, Schnitte, Regalpläne etc.)
- Erstellung einer Brandfallmatrix
- Erstellung eines Brandmeldekonzepthes nach DIN 14675
- Erstellen von Feuerwehrlaufkarten
- Angabe des Fabrikats des angehängten Deckensystems (Lastangabe, Schlauch und Halter)
- Angabe des Deckenhohlraumes sowie der Brandlasten im Hohlraum
- Angabe ggf. einzuhaltender kundenseitiger Einschränkungen bei der Verwendung von Halterungen bzw. Befestigungen, wie z.B. Dübel in Betondecken
- Angabe von Bohrzonen, z.B. an Stahlbetonteilen, Gewölbedecken, etc.

Allgemeine bauliche Anforderungen

- Arbeitsbereiche frei von Schadstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung
- Einbau von selbstschließenden Fluchttüren mit Panikschließung und Öffnung in Fluchtrichtung

- Herstellung von Frostfreiheit für wasserführende Leitungen (z.B. Rohrbegleitheizung mit Isolierung)
- Sichere Entlüftung für Sauerstoffabblaseleitung
- Maßnahmen für ausreichenden Schallschutz
- Geeigneter Schutz von vorhandenen Einrichtungen und Maschinen, z.B. durch Abdeckungen
- Herstellung der Explosionsfreiheit in den Arbeitsbereichen
- Einbringöffnungen für Großkomponenten (Behälter, Pumpe, Gasflaschen, etc.)
- Schutzmaßnahmen für Maschinen und Einrichtungen des Auftraggebers
- Montagefreiheit / ungehinderter Zugang zu den Räumlichkeiten
- Behinderungsfreie Montageorte für die Installation der Brandschutzanlage (z.B. ohne Lüftungskanäle, Kabeltrassen, etc.)
- Hinreichend Strom und Wasser
- Geeignete Bauwagen, -container, -reinigung, -schilder, Toiletten, Waschräume
- Geeignete Abflüsse sowie Entwässerungsmöglichkeiten für Prüf-, Spül- und Entleerungstätigkeiten
- Erstellung und Einbindung der Gesamtanlage in Blitzschutz-, Erdung und Potentialausgleich
- Elektrische Verkabelungen und Anschluss Netzzuleitungen
- Fachgerechte Verlegung und Bündelung von Kabeln an Durchbrüche

Erforderliche Nebenleistungen:

- Ausreichende Montage-/Revisionsöffnung für Bauteile in abgehängten Decken und Doppelböden (z. B. Sprinkler, Düsen und Brandmelder, Armaturen, etc.)
- Montagevorbereitung/ -nachbereitung z.B. durch Öffnen und Schließen von abgehängten Decken und Doppelböden
- Eigenverantwortliches Erstellen und fachgerechtes Verschließen von geeigneten Wand-, Boden- und Deckendurchbrüchen (z.B. Kernbohrungen)
- Durchführung muss Kreisrund bzw. Rechteckig mit geraden Kanten ausgeführt sein.
- Erdarbeiten
- Fundamentierungen und bauliche Nebenarbeiten, wie bspw. Erd-, Maurer-, Stemm-, Tischler-, Klempner- und Malerarbeiten
- Herstellung von Verkleidungen und Isolationen
- Müllentsorgung